

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 2668/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hausin,

Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - RB/sc 544/10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5370455-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Heuer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. September 2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger meldete sich am 31. März 2009 bei der ZAAB Oldenburg als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er anlässlich seiner erstmaligen Befragung (Niederschrift zu einem Asylantrag, Teil 1) sowie im Verlaufe seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 3. bzw. 9. April 2009 im wesentlichen geltend, iranischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und konfessionslos zu sein und bis zum Verlassen seines Heimatlandes in seinem Geburtsort () gelebt zu haben. Er sei Mitglied der kommunistischen "Komala" gewesen, also der marxistisch-leninistisch ausgerichteten Komala. Er sei Peshmerga gewesen. Im Dezember 1998 bzw. Januar 1999 habe er sein Heimatland verlassen. Danach habe er sich in Sarguef (Irak) aufgehalten, dort habe sich das Hauptquartier der "Komala" befunden. Vom Irak aus sei er dann später nach Europa ausgereist. In Bulgarien sei er gezwungen worden, einen Asylantrag zu stellen. Man habe ihm gedroht, er werde andernfalls abgeschoben werden. Das sei im Jahre 2007 gewesen. Er sei in Bulgarien zunächst vier Tage in der Nähe der Grenze und anschließend im Zentralgefängnis in Sofia 51 Tage in Haft gewesen. Nach 15 Tagen sei er dann in die Türkei geflohen. Im Juli 2007 sei er in die Türkei gelangt, dort sei er bis März 2009 geblieben. Er sei dann von der Türkei aus nach Deutschland gefahren. Am 3. März 2009 sei er zunächst mit einem Lkw in Richtung Europa aufgebrochen. Nach diesen drei Tagen seien sie dann in ein Transit-Auto umgestiegen. Nach sieben oder zehn Stunden seien sie von der deutschen Polizei kontrolliert und vorläufig festgenommen worden. Ankunftstag in Deutschland sei der 7. März 2009 gewesen.

Am 2. Juli 2009 ersuchte das Bundesamt den bulgarischen Staat um Übernahme des Klägers nach den Vorschriften der Dublin II-VO. Dieses Ersuchen lehnten die bulgarischen Stellen mit Schreiben vom 16. Juli 2009 ab, wobei sie darauf hinwiesen, dass der Kläger zwar in Bulgarien am 11. Juli 2007 einen Asylantrag gestellt habe, am 24. Juli 2007 jedoch untergetaucht sei. Am 28. August 2007 sei sodann eine verfahrensbeendende Entscheidung ergangen. Gemäß Art. 16 Abs. 3 der Dublin II-VO könne das Übernah-

meersuchen daher nicht angenommen werden. Daraufhin wandte sich das Bundesamt mit Schreiben vom 20. Juli 2009 erneut an die bulgarischen Stellen mit der Bitte, das Übernahmeersuchen erneut zu prüfen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger nach dem Untertauchen am 24. Juli 2007 das Gebiet Bulgariens verlassen habe. Es werde darauf verwiesen, dass nach den Durchführungsbestimmungen zur Dublin II-VO das Erlöschen der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Durchführung eines Asylverfahrens ausschließlich aufgrund von Tatsachenbeweisen oder umfassenden und nachprüfaren Erklärungen des Asylbewerbers geltend gemacht werden könne. Weder lägen irgendwelche Beweise noch entsprechende Erklärungen des Klägers vor, die ein Erlöschen der bulgarischen Zuständigkeit bewirkt haben könnten. Daraufhin nahm die staatliche Behörde für Flüchtlingsangelegenheiten Bulgariens das Übernahmeersuchen mit Schreiben vom 26. August 2009 an.

Mit an den Kläger gerichtetem und diesem anlässlich des Versuchs seiner Überstellung nach Bulgarien am 25. September 2009 persönlich ausgehändigtem Bescheid vom 2. September 2009 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sodann fest, dass sein Asylantrag unzulässig sei (Ziffer 1 der dortigen „Entscheidung“). Mit gleichem Bescheid ordnete das Bundesamt die Abschiebung des Klägers nach Bulgarien an (Ziffer 2).

Am 2. Oktober 2009 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er eine Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. September 2009 begehrt.

Der Kläger hat gleichzeitig beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen. Diesem Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 6. November 2009 (3 B 2669/09) stattgegeben.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger u. a. vor: Er habe bereits bei seiner Anhörung am 9. April 2009 angegeben, dass er sich Mitte 2007 nach seiner illegalen Einreise nach Bulgarien dort nur kurz aufgehalten und sich von dort aus im Juli 2007 in die Türkei begeben habe. Konkret habe er sich bis zu seiner Ausreise aus der Türkei im März 2009 dauerhaft in Istanbul, und zwar dort illegal, aufgehalten. In Istanbul habe er im August 2008 Herrn [] und dessen Ehefrau [] kennengelernt, die wie er - der Kläger - aus dem Iran kämen und sich seinerzeit ebenfalls illegal in Istanbul aufgehalten hätten. Mittlerweile befänden sich die Eheleute in der Bundesrepublik. Sie könnten seinen - des Klägers - Aufenthalt in der Türkei bestätigen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. September 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und nimmt zur Begründung auf dessen Inhalt Bezug.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2011 Beweis darüber erhoben, ob sich der Kläger in der von ihm angegebenen Zeit in der Türkei aufgehalten hat. Hierzu ist Herr _____ als Zeuge vernommen worden. Wegen der Einzelheiten der Beweiserhebung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der mit ihr angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 2. September 2009 rechtswirksam erlassen worden. Der Bescheid ist dem Kläger ausweislich des Inhalts der Ausländerakte anlässlich des Versuchs seiner Überstellung nach Bulgarien am 25. September 2009 persönlich ausgehändigt worden. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch nochmals bestätigt. Zwar sind auf §§ 26 a, 27 a des Asylverfahrensgesetzes (- AsylVfG -) gestützte Bescheide (um einen solchen handelt es sich hier) gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG dem Ausländer selbst (förmlich) zuzustellen, wozu im Falle einer - wie hier am 25. September 2009 versuchten - Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis u. a. auch die Unterzeichnung eines solchen Empfangsbekanntnisses durch den Bescheidempfänger gehört (vgl. § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -), während der Kläger am 25. September 2009 ausweislich der Ausländerakte und seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge nicht bereit gewesen ist, das ihm vorgelegte Empfangsbekanntnis zu

unterschreiben. Dies steht indessen nicht der Annahme einer wirksamen förmlichen Zustellung des Bescheides entgegen. Denn soweit es sich bei der Unterschriftsverweigerung des Klägers um einen Zustellungsmangel gehandelt hat, ist gemäß § 8 VwZG eine Heilung des Mangels eingetreten.

Ist somit der angefochtene Bescheid bereits am 25. September 2009 wirksam zugestellt worden, so lag mit ihm zum Zeitpunkt der - unter diesen Umständen gemäß § 74 Abs. 1 AsylVfG rechtzeitig erfolgten - Klageerhebung jedenfalls auch bereits ein geeigneter Gegenstand der Anfechtungsklage vor.

Die Klage ist auch begründet. Der Asylantrag des Klägers ist nicht gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, weil nach dem maßgeblichen jetzigen Erkenntnisstand (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) im Falle des Klägers die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Infolgedessen liegen auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Bulgarien nicht vor. Der angefochtene Bescheid ist somit rechtswidrig und verletzt den Kläger auch in seinen Rechten; er kann deshalb keinen Bestand haben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung im einzelnen wird zunächst auf die Gründe des Beschlusses vom 6. November 2009 (3 B 2669/09) verwiesen, soweit dort ausgeführt wird:

„Die Abschiebungsanordnung stellt sich andererseits zur Zeit nicht als evident rechtmäßig dar. Gegen ihre Rechtmäßigkeit spricht vielmehr die vom Antragsteller schon im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 9. April 2009 geäußerte Behauptung, bereits im Juli 2007 Bulgarien verlassen und bis zur jetzigen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 7. März 2009 in der Türkei gelebt zu haben. Diese Behauptung erscheint derzeit nicht offensichtlich unglaubhaft. Damit kommt eine Anwendung des Art. 16 Abs. 3 Dublin II-VO in Betracht, wonach die Verpflichtungen nach Abs. 1 (Verpflichtungen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme eines Asylbewerbers durch den zuständigen Mitgliedstaat) erlöschen, wenn der Drittstaatsangehörige (hier also der Antragsteller) das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (hier Bulgarien) für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, der Drittstaatsangehörige ist - was hier wohl ausgeschlossen werden kann - im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels. Der Anwendbarkeit dieser Vorschrift im vorliegenden Fall steht nicht von vornherein entgegen, dass das Verlassen Bulgariens für mindestens drei Monate vom Antragsteller nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen worden wäre. Zwar hat das Bundesamt in seinem Schreiben an das zuständige bulgarische Ministerium vom 20. Juli 2009 wohl zu Recht darauf hingewiesen, nach Art. 4 Satz 2 der Dublin II-DVO könne das Erlöschen der

Zuständigkeit (u. a. nach Art. 16 Abs. 3 Dublin II-VO) ausschließlich aufgrund von Tatsachenbeweisen oder umfassenden und nachprüf-
baren Erklärungen des Asylbewerbers geltend gemacht werden. Ins-
besondere dürfte Art. 4 Dublin II-VO entgegen der Auffassung des
Antragstellers hier einschlägig sein, weil, wenn nicht ein Fall der
„Wiederaufnahme“ gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin II-VO gegeben ist
(für diesen Fall spricht allerdings, dass der Antragsteller noch „wäh-
rend“ der Prüfung seines Antrags durch die bulgarischen Behörden
ausgereist sein will, auch wenn das Verfahren inzwischen längst be-
endet worden sein mag), jedenfalls Art. 16 Abs. 1 e Dublin II-VO zum
Tragen kommen dürfte, wonach der zuständige Mitgliedstaat einen
Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag er abgelehnt hat (das Gericht
geht zur Zeit davon aus, dass das Asylverfahren des Antragstellers in
Bulgarien durch eine Antragsablehnung beendet worden ist) und der
sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (jetzt
der Bundesrepublik Deutschland) aufhält, nach Maßgabe des Art. 20
Dublin II-VO wiederaufzunehmen hat. Allerdings wird der angebliche
Aufenthalt des Antragstellers in der Türkei durch Tatsachenbeweise
nicht belegt. Jedoch spricht Überwiegendes dafür, dass die Angaben
des Antragstellers zu diesen Umständen den Anforderungen des Art.
4 Satz 2 Dublin II-DVO entsprechen könnten. Namentlich dürften sie
inzwischen „nachprüfbar“ geworden sein. Hierfür spricht, dass der
Antragsteller im Rahmen der Begründung seines vorliegenden Eil-
rechtsschutzbegehrens vorgetragen hat, in Istanbul habe er im Au-
gust 2008 Herrn [Name] und seine Ehefrau Frau, [Name]
[Name], kennengelernt, die wie er Kurden aus dem Iran seien und sich
seinerzeit ebenfalls illegal in Istanbul aufgehalten hätten. Mittlerweile
befänden sich die Eheleute [Name] in der Bundesrepublik zur Durch-
führung ihres Asylverfahrens. Die Eheleute [Name], deren aktuelle
Anschrift der Antragsteller auch angegeben hat, könnten also seinen
Aufenthalt in der Türkei bestätigen.

Damit steht ein im Inland erreichbares Beweismittel zur Verfügung,
mit dessen Hilfe die - insoweit auch hinreichend „umfassende“ – Er-
klärung des Antragstellers, Bulgarien vor der späteren Einreise in die
Bundesrepublik für die Dauer von mehr als 3 Monaten verlassen zu
haben, „nachprüfbar“ ist (wenn auch mit noch ungewissem Ergebnis).

Dass etwa dennoch, also trotz des danach wahrscheinlichen Eingrei-
fens des Art. 16 Abs. 3 Dublin II-VO, der bulgarische Staat zur Wie-
deraufnahme des Antragstellers verpflichtet geblieben oder erneut
verpflichtet wäre, weil er sich durch sein Schreiben vom 26. August
2009 ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, kann bis auf wei-
teres nicht angenommen werden. Vielmehr würde sich eine Berufung
hierauf voraussichtlich schon als rechtsmissbräuchlich erweisen, weil
diese Erklärung in Unkenntnis der erst jetzt vom Antragsteller ange-
botenen Beweise abgegeben worden ist (vgl. zu den Folgen eines Er-
löschens der Verpflichtungen nach Art. 16 Abs. 1 Dublin II-VO gemäß
Art. 16 Abs. 3 auch Funke-Kaiser, GK – AsylVfG, Loseblattsamm-
lung, Stand Oktober 2007, § 27 a AsylVfG Rdnr. 311).

An diesen Ausführungen hält das Gericht nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage sowie aufgrund des Ergebnisses der Beweiserhebung mit der Maßgabe fest, dass es über die - bedingt auch durch den summarischen Charakter des Eilverfahrens - dort zunächst nur vorläufig in Betracht gezogenen bzw. angenommenen tatsächlich und rechtlichen Verhältnisse inzwischen Gewissheit gewonnen hat. Insbesondere hat die Vernehmung des von dem Kläger benannten Zeugen, des Herrn [Name], zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Kläger tatsächlich seit Juli 2007 bis mindestens (soweit der Zeuge dies aufgrund persönlicher Besuchskontakte zu dem Kläger beurteilen konnte) August 2008 nicht mehr in Bulgarien, sondern in der Türkei, dort in Istanbul, gelebt hat. Der Zeuge hat im Verlaufe seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung bekundet, er habe den Kläger, nachdem dieser ihn im Juli des Jahres 2007 angerufen habe, in Istanbul besucht. Als der Kläger sie, die Familie des Zeugen, angerufen habe, seien sie anschließend nach Istanbul gereist, wo sie dann etwa zwei Nächte verbracht hätten. Sie hätten damals nicht in einem Hotel, sondern in seiner - des Klägers - Wohnung übernachtet. Er sei damals mit seiner Frau und seinen Kindern dort gewesen. Am 21. März 2008 hätten sie den Kläger in Istanbul erneut getroffen. Zu dieser Begegnung sei es eher zufällig im Rahmen einer Feierlichkeit zum Nowrooz-Fest gekommen. Diesmal seien sie bei dem Kläger nicht zu Hause gewesen, sie hätten sich nur auf diesem Fest getroffen. Im August des Jahres 2008 sei er - der Zeuge - mit seiner Familie nochmal beim Kläger zu Hause gewesen. Er - der Zeuge - habe wegen seiner eigenen Ausreise in Istanbul zu tun gehabt. Diesmal seien sie wieder beim Kläger zu Hause gewesen, sie hätten diesmal zwei Nächte in seiner Wohnung verbracht. Der Kläger habe zu diesem Zeitpunkt nach wie vor in dem gleichen Gebiet in Istanbul, jedoch dort in einer anderen Wohnung gewohnt.

Zwar hatte der Kläger früher, zum Zeitpunkt der Klageerhebung, vortragen lassen, die von ihm benannten Zeugen hätten auch dauernd in Istanbul gelebt. Dies hat der Zeuge so jedenfalls nicht bestätigt. Vielmehr hatte er bereits in seinem eigenen Asylverfahren (und hat er erneut in der mündlichen Verhandlung) erklärt, er habe mit seiner Familie, nachdem er ebenfalls in die Türkei gekommen sei, zunächst zwei Jahre lang in Van und anschließend fünf Jahre lang in Amasia gelebt. Demgemäß hat der Zeuge nicht ständig mit dem Kläger in der Türkei Umgang pflegen können und folgerichtig im Rahmen seiner Vernehmung auch nicht behauptet, einen ständigen Aufenthalt des Klägers in der Türkei während der in Rede stehenden Zeit beobachtet zu haben. Der Zeuge hat jedoch auf Befragen hervorgehoben, den Kläger nicht nur im Juli 2007 sowie zuletzt nochmals im August 2008 persönlich in Istanbul getroffen zu haben. Vielmehr habe er in der gesamten Zeit

seines Aufenthaltes in Amasia und während der Kläger in Istanbul gewohnt habe immer wieder telefonisch Kontakt zu ihm gehabt. Er sei stets davon ausgegangen, dass der Kläger weiterhin in der Türkei gelebt habe.

Diese Zeugenaussagen geben zu durchgreifenden Zweifeln keinen Anlass. Der Zeuge hat die an ihn gerichteten Fragen spontan, anschaulich und in sich schlüssig sowie nachvollziehbar beantwortet. Gründe oder Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in Frage stellen könnten, liegen nicht vor und sind auch von der Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht worden. Die Aussagen des Zeugen decken sich zudem im wesentlichen mit dem Ergebnis der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, ohne dass dabei konkrete Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, die Zeugenaussagen könnten auf einer vorherigen Absprache mit dem Kläger beruht haben.

Demgemäß geht das Gericht davon aus, dass der Kläger im Juli 2007 im Sinne des Art. 16 Abs. 3 Dublin II-VO „das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen“ hatte. Damit steht fest, dass nach dieser Vorschrift die Verpflichtung Bulgariens (vgl. zu dessen Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens die Ausführungen in dem Beschluss vom 6. November 2009 S. 5, 3. Abs., sowie S. 6, 1. Abs.) zur Wiederaufnahme des Klägers gemäß § 16 Abs. 1 c bzw. e Dublin II-VO erloschen ist. Andere Mitgliedstaaten, die gemäß Art. 16 Abs. 1 Dublin II-VO verpflichtet sein könnten, den Kläger aufzunehmen oder wiederaufzunehmen, sind ebenfalls nicht ersichtlich, so dass nur eine Durchführung des Asylverfahrens des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen kann. Es liegt auf der Hand, dass der Asylantrag des Klägers somit nicht gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig sein und demgemäß auch die auf § 34 a AsylVfG gestützte Abschiebungsanordnung (Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Bulgarien) nicht rechtmäßig sein kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.